

Ergänzungs-Leistungsbeschreibung

HB-021+OEKO-015 – LG 42

https://www.baudaten.info/fileadmin/user_upload/Dateien_baudaten.info/Downloadfiles/erglb-hb-021_oeko-015_A2063.zip

Herausgeber: ib-data GmbH

**Standardisierte Leistungsbeschreibung
Leistungsgruppe (LG) 42 - Glaserarbeiten**

Kennung: HB Version: 021

Leistungsbeschreibung Hochbau

Datum: 31.12.2018

Herausgeber: Bundesministerium f. Digitalisierung u. Wirtschaftsstandort

<https://www.bmdw.gv.at/KulturellesErbe/Bauservice/Documents/Hochbau/LB-HB021-A2063-2015.zip>

Vorversion:

HB 020

Herausgeber: Bundesministerium f. Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Ergänzungs-Leistungsbeschreibung

Ökologische Kriterien für Bauleistungen Hochbau

OEKO 015

Datum: 15.04.2020 Status: freigegeben

Herausgeber: ib-data GmbH, ABK-Baudatenentwicklung

http://www.baudaten.info/fileadmin/user_upload/Dateien_baudaten.info/Downloadfiles/erglb-hb-021_oeko-015_A2063.zip

ULG 4200 Wählbare Vorbemerkungen

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr. Positionsstichwort

EH

42 Glaserarbeiten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Rahmen und Flügel:

Die beschriebenen Leistungen gelten ohne Unterschied des Rahmens (z.B. Holz, Kunststoff, Metall) und ohne Unterschied, ob die Leistung feststehende Elemente oder bewegliche Flügel betrifft.

2. Formen/Scheibengrößen:

Angaben zu Scheibengrößen bzw. Scheibenformen erfolgen in den "Ausschreiberlücken".

Breiten und Höhen geben die Abmessungen des kleinsten umschriebenen Rechteckes an (Breite x Höhe).

Die für die Herstellung erforderlichen Zeichnungen bzw. Schablonen werden vom Auftraggeber beigestellt.

3. Glasdicke:

Die angegebenen Glasdicken beziehen sich auf die Nenndicken gemäß den ÖNORMEN.

4. Leistungen Auftraggeber (AG):

4.1 Die Glashalteleisten einschließlich Befestigungsmittel werden vom Auftraggeber beigestellt und sind vormontiert. Holzleisten für verschraubte Ausführung sind vorgebohrt.

4.2 Für geklemmte Glashalteleisten werden vom Auftraggeber schriftliche Montagehinweise beigestellt.

5. Planungsunterlagen des Auftraggebers (Ausführungsplanung):

Der Auftraggeber stellt als Unterlagen zum Leistungsverzeichnis eine Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Behörden und der Personenfrequenz (Nutzungskategorie) zur Verfügung.

Die Ausführungsplanung enthält:

- eine maßstäbliche und bemaßte Darstellung der Ansichten
- eine maßstäbliche und bemaßte Darstellung der Grundrisse und (Haupt) Schnitte
- eine maßstäbliche und bemaßte Darstellung der Baukörperanschlüsse

6. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Einpassen, die Klotzung, die Befestigung und die Abdichtung der Verglasungen mit Glashalteleisten oder eine Ausführung mit freier Dichtstofffase
- das Umrüsten
- sichtbare und geklebte Kanten sind matt geschliffen

6.1 Eine Leistungserklärung ist spätestens zum Zeitpunkt der ersten Anlieferung beizubringen.

7. Farben:

7.1 Standardfarben sind Farben (nach Wahl des Auftraggebers), für die der Hersteller keinen Mehrpreis verlangt.

7.2 Sonderfarben sind Farben (nach Wahl des Auftraggebers), für die der Hersteller einen Mehrpreis vorsieht.

8. Abkürzungsverzeichnis:

- ESG: Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-Sicherheitsglas gemäß ÖNORM
- ESG-HST: Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-Sicherheitsglas (Heat-Soak-Test) gemäß ÖNORM
- MIG: Mehrscheiben-Isolierglas gemäß ÖNORM
- VSG: Verbund-Sicherheitsglas gemäß ÖNORM
- TVG: Teilvorgespanntes Kalknatronglas gemäß ÖNORM
- SZR: Scheibenzwischenraum
- PVB: Polyvinylbutyral

Kommentar:

Mehrscheiben-Isolierglas:

Bei Verwendung von ESG oder VSG ist die Seite der Verwendung zu definieren.

Bei Verwendung von Ornamentglas ist die Seite der Verwendung sowie der Strukturverlauf (vertikal oder horizontal) und die Seite der Struktur (im SZR oder außen) zu definieren.

Bei Verwendung von Oberflächenveredelungen ist die zu veredelnde Seite zu definieren.

Frei zu formulieren (z.B.):

- Feuerschutzverglasung in Feuerwiderstandsklasse EW

- Instandsetzungsarbeiten

- Wartungsarbeiten

- Reparaturarbeiten

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
	<p>Literaturhinweise (z.B.):</p> <ul style="list-style-type: none"> - ÖNORM B 1600: Barrierefreies Bauen — Planungsgrundlagen - ÖNORM EN 1991-1-1: Eurocode 1 - Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau - ÖNORM B 1991-1-1 Eurocode 1 – Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau - ÖNORM EN 1991-1-3 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen – Schneelasten - ÖNORM B 1991-1-3 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen – Schneelasten - ÖNORM EN 1991-1-4 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten - ÖNORM B 1991-1-4 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten - ÖNORM B 2459: Glas für Wände von Aufzugsschächten - ÖNORM B 3710: Glas im Bauwesen - Benennungen und Definitionen für Glasarten und Glaserzeugnisse - ÖNORM B 3716-1: Glas im Bauwesen – Konstruktiver Glasbau – Teil 1: Grundlagen - ÖNORM B 3716-2: Glas im Bauwesen – Konstruktiver Glasbau – Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen - ÖNORM B 3716-3: Glas im Bauwesen – Konstruktiver Glasbau – Teil 3: Vertikale Verglasung mit absturzsichernder Funktion - ÖNORM B 3716-4 Glas im Bauwesen Konstruktiver Glasbau – Teil 4: Betretbare, begehbare und befahrbare Verglasungen - ÖNORM B 3716-5: Glas im Bauwesen – Konstruktiver Glasbau – Teil 5: Punktförmig gelagerte Verglasungen und Sonderkonstruktionen - ÖNORM B 3716-7: Glas im Bauwesen – Konstruktiver Glasbau – Teil 7: Glasanwendungen - ÖNORM B 3722: Glas im Bauwesen - Anforderungen an die Abdichtung von Glasfalzen und Verglasungssystemen mit Dichtstoffen - ÖNORM B 3725: Glas im Bauwesen - Glaskanten - Begriffsbestimmungen für Formen und Ausführungsarten - ÖNORM B 5320: Einbau von Fenstern und Türen in Wände - Planung und Ausführung des Bau- und des Fenster/Türanschlusses - ÖNORM B 5330-1: Innentüren - Teil 1: Allgemeine Maße - ÖNORM EN 357: Glas im Bauwesen - Brandschutzverglasungen aus durchsichtigen oder durchscheinenden Glasprodukten - ÖNORM EN 410: Glas im Bauwesen – Bestimmung der lichttechnischen und strahlungsphysikalischen Kenngrößen von Verglasungen - ÖNORM EN 572-1: Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 1: Definitionen und allgemeine physikalische und mechanische Eigenschaften - ÖNORM EN 572-2: Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 2: Floatglas - ÖNORM EN 572-4: Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 4: Gezogenes Flachglas - ÖNORM EN 572-5: Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 5: Ornamentglas - ÖNORM EN 572-7 Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 7: Profilbauglas mit oder ohne Drahteinlage - ÖNORM EN 572-8: Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 8: Liefermaße und Festmaße - ÖNORM EN 1279-1: Glas im Bauwesen – Mehrscheiben – Isolierglas – Teil 1 : Allgemeines, Maßtoleranzen und Vorschriften für die Systembeschreibung - ÖNORM EN 1279-5: Glas im Bauwesen – Mehrscheiben – Isolierglas – Teil 5: Konformitätsbewertung - ÖNORM EN 1863-1: Glas im Bauwesen – Teilvorgespanntes Kalknatronglas – Teil 1 Definition und Beschreibung - ÖNORM EN 12150-1: Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-Sicherheitsglas – Teil 1: Definition und Beschreibung - ÖNORM EN 12488: Glas im Bauwesen – Empfehlungen für die Verglasung – Verglasungsgrundlagen für vertikale und geneigte Verglasung - ÖNORM EN 12600: Glas im Bauwesen - Pendelschlagversuch - Verfahren für die Stoßprüfung und die Klassifizierung - ÖNORM EN 13022 – 1 Glas im Bauwesen – Geklebte Verglasungen – Teil 1: Glasprodukte für Structural-Sealant-Glazing (SSG-) Glaskonstruktionen für Einfachverglasungen und Mehrfachverglasungen mit oder ohne Abtragung des Eigengewichtes - ÖNORM EN 13022 – 2 Glas im Bauwesen – Geklebte Verglasungen – Teil 2: Verglasungsvorschriften für Structural-Sealant-Glazing (SSG-) Glaskonstruktionen - ÖNORM EN 14179-1: Glas im Bauwesen – Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-Sicherheitsglas – Teil 1: Definition und Beschreibung - ÖNORM EN 14449: Glas im Bauwesen – Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm - ÖNORM EN 15254-4: Erweiterter Anwendungsbereich der Ergebnisse von Feuerwiderstandsprüfungen - Nichttragende Wände - Teil 4: Verglaste Konstruktionen - ÖNORM EN 1527: Schlösser und Baubeschläge - Beschläge für Schiebetüren und Falttüren - Anforderungen und Prüfverfahren 	

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
----------	--------------------	----

- ÖNORM EN 15683-1: Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Profilbau-Sicherheitsglas – Teil 1: Definition und Beschreibung
- ÖNORM EN 1935: Baubeschläge - Einachsige Tür- und Fensterbänder - Anforderungen und Prüfverfahren
- ÖNORM EN ISO 12543-1: Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas Teil 1: Definitionen und Beschreibung von Bestandteilen
- ÖNORM EN ISO 12543-2: Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas Teil 2: Verbund-Sicherheitsglas
- ÖNORM EN ISO 12543-5: Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas Teil 5: Maße und Kantenbearbeitung
- ÖNORM EN ISO 12543-6: Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas Teil 6: Aussehen
- DIN 18032-3: Sporthallen - Hallen für Turnen und Spielen und Mehrzwecknutzung - Teil 3: Prüfung der Ballwurfsicherheit
- OIB-Richtlinie 2: Brandschutz
- OIB-Richtlinie 4: Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
- OIB-Richtlinie 6: Energieeinsparung und Wärmeschutz
- Gütevorschriften GSB (<http://www.gsb-international.de/>)
- Gütevorschriften QUALICOAT (<http://www.qualicoat.net/main/home.html>)
- Gütevorschriften OFI (<http://www.ofi.at/zertifizierung.html>)

LB-Version: 21 Geändert

Änderung:

z.B.

Ergänzung in VB/LG/Pkt.6.1: Eine Leistungserklärung ist spätestens zum Zeitpunkt der ersten Anlieferung beizubringen.

Einkalkulierte Leistungen: das Umrüsten, polierte Kanten, geklebte Kanten sind matt geschliffen

Planungsunterlagen des AG (Ausführungsplanung)

- Angabe der Abmessungen inkl. Planbeilage ersetzt Formgruppen (keine Sonderformen A, B, C, D)
- Abrechnung erfolgt nach Stück mit Angaben von Abmessungen in Ausschreiberlücken inkl. erforderlicher Planbeilage
vgl. Vorversion 020 m²

Instandsetzungsarbeiten sind frei zu formulieren

Wartungsarbeiten sind frei zu formulieren

Reparaturarbeiten sind frei zu formulieren oder mit Positionen der LG 02 (Abbruch) und Positionen der LG42 (Glaserarbeiten/neu) auszuschreiben

Positionen (neu): für farbige Ausführungen, für andere Oberflächen, für Emaillierungen und Bedruckungen

Positionen (neu): für die Verwendung von Verbundmaterialien

Positionen (neu): für heißgelagertes ESG und teilvorgespanntes TVG

Positionen (neu): für Lochbohrungen, Rand- und Eckausschnitte

Positionen (neu): VSG Floatglas die Dicken der einzelnen Scheiben

Positionen (neu): VSG Aufzählungen für Folien

42.02 (geändert): Einfachglas

Ergänzung mit neuen Positionen = Reihung bzw. Positionsnummern bestehender Positionen geändert. Kalkulationsgrundlage neu!

- keine Sonderformen (Gruppe A, B, C, D)
- Ergänzung von zusätzlichen Glasdicken
- Angaben zur Glasdicke statt Ausschreiberlücken
- farbige Ausführungen (neu)
- andere Oberflächen (neu)
- Ausführung von Kanten (neu)
- Emaillierung (neu)

• Verwendung von Verbundmaterial (neu)

• Bohrungen, Ausschnitte, Abschnitte (neu)

42.0210 ff (entfällt): Gussglas, ESG Gussglas

42.0220 ff (entfällt): Drahtglas und Dachdrahtglas (ESG, VSG)

42.0223 ff (entfällt): Drahtspiegelglas

42.0243 ff (entfällt): Gießharz-Verbundglas (Float/Ornament)

42.0250 ff (entfällt): Überkopfverglasung mit Drahtglas, ESG, VSG oder 2-Isolierglas ESG

42.03 (neu/geändert): Mehrscheiben-Isolierglas 2-fach aus klarem, farblosem und beschichtetem Floatglas

Ergänzung mit neuen Positionen = Reihung bzw. Positionsnummern bestehender Positionen geändert. Kalkulationsgrundlage neu!

Isolierverglasungen = Mehrscheiben-Isolierglas

- keine Sonderformen (Gruppe A, B, C, D)

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderausführungen (neu) • Emaillierung (neu) • Sprossenausbildungen (neu) <p>42.04 (neu/geändert): Ergänzung mit neuen Positionen = Reihung bzw. Positionsnummern bestehender Positionen geändert. Kalkulationsgrundlage neu!</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Sonderformen (Gruppe A, B, C, D) <p>Feuerschutzverglasung für innen- und außenliegende Bauteile (innen) in Feuerwiderstandsklasse, einschließlich Rahmen (neu). Feuerschutzverglasung für innen- und außenliegende Bauteile (innen) in Feuerwiderstandsklasse, ohne Rahmen (neu).</p> <p>42.04 (geändert): Feuerschutzglas E30, E60, EI30, EI60, EI90, E120 für innenliegende Bauteile einschließlich Rahmen, gemäß Planbeilage, Angabe der Abmessungen erfolgen in Ausschreiberlücken, und Rahmenmaterial gemäß Ausschreiberlücken.</p> <p>42.04 (geändert): Feuerschutzglas E30, E60, EI30, EI60, EI90, EI120 für außenliegende Bauteile einschließlich Rahmen, gemäß Planbeilage, Angabe der Abmessungen erfolgen in Ausschreiberlücken, und Rahmenmaterial gemäß Ausschreiberlücken.</p> <p>42.04 (geändert): Feuerschutzglas E30, E60, E90, E120, EI30, EI60, EI90, EI120 für innenliegende Bauteile ohne Rahmen, gemäß Planbeilage, Angabe der Abmessungen erfolgen in Ausschreiberlücken, und Rahmenmaterial gemäß Ausschreiberlücken.</p> <p>42.04 (geändert): Feuerschutzglas E30, E60, E90, E120, EI30, EI60, EI90, EI120 für außenliegende Bauteile ohne Rahmen, gemäß Planbeilage, Angabe der Abmessungen erfolgen in Ausschreiberlücken, und Rahmenmaterial gemäß Ausschreiberlücken.</p> <p>42.05</p> <p>Allgemein (z.B.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Sonderformen (Gruppe A, B, C, D) • Normal-Profilbauglas, einschalig, in vorhandenem Rahmen, horizontal verlegt (neu) • thermisch vorgespannt (neu) • thermisch vorgespannt, Emaillierung (neu) • Oberflächen oder Glasausführungen (neu) • Rahmen und Sonderprofile (neu) <p>42.05 (geändert): Normal-Profilbauglas in vorhandenem Rahmen, mit Angaben zur Flanschhöhe und Glasdicke im Positionsstichwort; Ausführungen 1- oder 2-schalig, vertikal oder horizontal verlegt.</p> <p>42.05 (neu): Aluminium-Rahmensysteme (z.B. unteres und oberes Rahmenprofil, mit/ohne Fensterbank, eloxiert oder pulverbeschichtet.</p> <p>42.05 (neu): Aluminium-Lüftungsflügel für Mehrscheiben-Isolierglas (Dreh-, Kipp oder Klappflügel), eloxiert oder pulverbeschichtet.</p> <p>42.11 (neu): Horizontalverglasungen VSG > 15° ohne (für vorhandene Rahmenkonstruktion) Rahmen mit 2-fach VSG, mit Ausschreiberlücken für die Art der Lagerung, die Scheibenabmessungen, die Abdichtungsart und die Befestigung; gemäß Planbeilage.</p> <p>42.11 (neu): Horizontalverglasungen VSG/TVG > 15° ohne (für vorhandene Rahmenkonstruktion) Rahmen mit 2-fach VSG, mit Ausschreiberlücken für die Art der Lagerung, die Scheibenabmessungen, die Abdichtungsart und die Befestigung; gemäß Planbeilage, Kanten geschliffen oder poliert.</p> <p>42.12 (neu): Horizontalverglasungen 2-fach MIG > 15° ohne (für vorhandene Rahmenkonstruktion) Rahmen, mit Ausschreiberlücken für die Glasart und Dicke, die Art der Lagerung, die Scheibenabmessungen, den Scheibenzwischenraum, die Abdichtungsart und die Befestigung; gemäß Planbeilage und den Wärmedurchgangskoeffizienten (Ug-Wert).</p> <p>42.12 (neu): Horizontalverglasungen 3-fach MIG > 15° ohne (für vorhandene Rahmenkonstruktion) Rahmen, mit Ausschreiberlücken für die Glasart und Dicke, die Art der Lagerung, die Scheibenabmessungen, den Scheibenzwischenraum, die Abdichtungsart und die Befestigung; gemäß Planbeilage und den Wärmedurchgangs-koeffizienten (Ug-Wert).</p> <p>42.15 (neu): Ganzglasgeländer ohne Handlauf (ohne lastverteilenden Brüstungsriegel), Angaben zur Glasdicke, Geländerhöhe und Ausführung erfolgen in Ausschreiberlücken und gemäß Planbeilage.</p> <p>42.16 (neu): Ganzglasgeländer mit Handlauf (mit lastverteilenden Brüstungsriegel), Angaben zur Glasdicke, Geländerhöhe und Ausführung erfolgen in Ausschreiberlücken und gemäß Planbeilage.</p> <p>42.17 (neu): Ganzglasgeländer als Füllungselement (mit lastverteilenden Brüstungsriegel oder Handlauf), Angaben zur Glasdicke, Geländerhöhe und Ausführung erfolgen in Ausschreiberlücken und gemäß Planbeilage.</p> <p>42.18 (neu): Ganzglasgeländer ohne Handlauf vor französischem Fenster (ohne lastverteilenden Brüstungsriegel oder Handlauf), Angaben zur Glasdicke, Geländerhöhe und Ausführung erfolgen in Ausschreiberlücken und gemäß Planbeilage.</p> <p>42.19 (neu): Ganzglasgeländer mit Handlauf vor französischem Fenster (mit lastverteilenden Brüstungsriegel oder Handlauf), Angaben zur Glasdicke, Geländerhöhe und Ausführung erfolgen in Ausschreiberlücken und gemäß Planbeilage.</p> <p>42.20 (neu): Wandverkleidungen aus Glas auf statisch tragender Unterkonstruktion. Angaben zur Glasdicke und Ausführung erfolgen in Ausschreiberlücken und gemäß Planbeilage.</p> <p>42.25 (neu): Glastüren und Glaswände mit Beschlägen. Angaben zur Ausführung erfolgen in Ausschreiberlücken und gemäß Planbeilage.</p> <p>42.2581 (neu): freistehende Seitenteile aus ESG Floatglas und VSG/TVG</p> <p>42.2582 (neu): Oberlichten aus ESG Floatglas und VSG/TVG mit Beschlägen</p> <p>42.2591 (neu): freistehende Ganzglastrennwände, Angaben zur Abmessungen und Anzahl der Glasteile erfolgen in Ausschreiberlücken und gemäß Planbeilage.</p>	

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
	42.30 (neu): Ganzglasduschen in 5 Kategorien gemäß ÖNORM, bestehend aus Ganzglasstüren, Fixteilen und Beschlägen). Angaben zu Abmessungen und Glasdicke erfolgen in Ausschreiberlücken und gemäß Planbeilage.	
	42.3001 (neu): Kat.1 als offene Ganzglasdusche, nur Fixteil	
	42.3002 (neu): Kat.2 als teiloffene Ganzglasdusche, nur Fixteil	
	42.3003 (neu): Kat.3 als geschlossene Ganzglasdusche, nur Drehtür oder Drehtür mit Fixteil, inkl. Beschläge	
	42.3004 (neu): Kat.4 als geschlossene Ganzglasdusche, nur Drehtür oder Drehtür mit Fixteil inkl. Beschläge und Aufsteckdichtung	
	42.3005 (neu): Kat.5 als geschlossene Ganzglasdusche, nur Drehtür oder Drehtür mit Fixteil inkl. Beschläge und Anschlagdichtung	
	42.35 (neu): Glassteinarbeiten für farblose Glassteine für vom AG vorbereiteter Auflager bzw. Profile. Angaben zu Abmessungen und Glasdicke erfolgen in Ausschreiberlücken und gemäß Planbeilage. Die Abrechnung erfolgt nach Stück oder m2.	
	42.45 (neu): Glas für Wände von Aufzugsschächten, Angaben zu Abmessungen erfolgen in Ausschreiberlücken und gemäß Planbeilage.	
	42.50 (neu): Folieren von Glas, Aufbringen von Folien (farb-, Motiv- und Schutzfolien)	
	Regiearbeiten (geändert) analog der Überarbeitung zur Vorversion 020	
	Positionen mit Bieterlücken (z.B. zur Abfrage von angebotenen Materialien/Erzeugnissen, für Herstellerangaben, Ausführungs- bzw. Produktdetails lt. Bieter) sind frei zu formulieren.	

4200 Wählbare Vorbemerkungen

LB-Version: 21

Geringfügig Geändert

420020 + Folgende produktspezifischen ökologischen Anforderungen gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise Positionen einkalkuliert.

420020A + Verbot von Phthalaten

ÖKO

Verbot von Phthalaten

Phthalsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil ausgeschlossen. Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbes. das Bindemittel) mit umfassen muss

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Acryldichtstoffe
- Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis
- PU-Dichtstoffe

Erläuterung

Phthalsäureester (Phthalate) werden in Kleb- und Dichtmassen auf Acrylat- oder MS-Hybrid-Basis als Weichmacher eingesetzt. Diese Stoffe stehen unter Verdacht auf hormonähnliche bzw. reproduktionstoxische (fruchtbarkeitsschädigende) Wirkung, welche bereits in kleinsten Konzentrationen von Relevanz ist. Bei einigen Phthalaten ist diese Wirkung bereits nachgewiesen, sie wurden als Bestandteil von Kinderspielzeug bereits durch die Richtlinie RL 2005/84/EG verboten, aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist die Vermeidung der gesamten Stoffgruppe wesentlich.

Richtlinie 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln) (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 40)

Phthalsäureester:

Abkürzung	Bezeichnung	CAS-Nummer
BBP	Benzylbutylphthalat	85-68-7
BEEP	Bis(2-ethoxyethyl)phthalat	605-54-9
BMPP	Bis(4-ethyl-2-pentyl)phthalat	146-50-9
DAP	Diallylphthalat	131-17-9
DBEP	Dibenzylphthalat	523-31-9
DBP	Dibutylphthalat	84-74-2
DCHP	Dicyclohexylphthalat	84-61-7

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr.	Positionsstichwort		EH
	DEHP	Bis(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7
	DEP	Diethylphthalat	84-66-2
	DHNUP	Di-C7-11 short-chain alkyl phthalates	68515-42-4
	DHP	Di-n-heptylphthalat	3648-21-3
	DNHP	Di-n-hexylphthalat	84-75-3
	DIHxP	Diisohexylphthalat	146-50-9
	DIBP	Diisobutylphthalat	84-69-5
	DIDP	Diisodecylphthalat	26761-40-0 68515-49-1
	DIHpP	Diisoheptylphthalat	71888-89-6
	DINP	Diisononylphthalat	28553-12-0 68515-48-0
	DIOP	Diisooctylphthalat	27554-26-3
	DIPP	Di-isopentyl phthalat	605-50-5
		Diisopentylphthalat (verzweigt und linear)	84777-06-0
	DMEP	Bis(2-methoxyethyl)-phthalat	117-82-8
	DMP	Dimethylphthalat	131-11-3
	DNOP	Di-n-octyl phthalat	117-84-0
	DNP	Di-n-nonyl phthalat	84-76-4
	DNPP	Di-n-pentylphthalat	131-18-0
	DPrP	Dipropylphthalat	131-16-8

Produkte im baubook:www.baubook.info/oea/P.php?LG=42

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**420020B + Verbot von Oximen und Aminen**

ÖKO

Verbot von Oximen und Aminen

Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:**

- Silikondichtstoffe

Erläuterung

Die gefährlichsten bei Kondensationsreaktionen aus Silikonen freigesetzten Stoffe sind n-Butanonoxim (u. a. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung, sensibilisierende Eigenschaften) sowie Amine. Erstere werden aus sogenannten oxim-(neutral)vernetzenden, zweitens aus amin-(basisch)vernetzenden Silikonen freigesetzt. Alternative bei Neutralsilikonen sind alkoholvernetzende Systeme, welche in diesen Konzentrationen wenig bedenkliche Alkohole (Ethanol oder Methanol) freisetzen sowie sauer/acetat/essigvernetzende Systeme (im Sanitärbereich Standard), welche geringe Mengen Essigsäure freisetzen. Bei MSHybrid-Polymeren werden ebenfalls geringe Mengen Alkohole (unbedenklich) freigesetzt.

Produkte im baubook:www.baubook.info/oea/P.php?LG=42

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**420020C + Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe**

ÖKO

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
----------	--------------------	----

Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Gemische gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtstoffe

Erläuterung

Als aromatische Kohlenwasserstoffe bezeichnet man die Abkömmlinge von Benzol. Aromaten wie Toluol, Ethylbenzol oder Xylole werden hauptsächlich in Nitro- und Kunstharzlacken als Verdüner eingesetzt. Auch bestimmte Dispersionskleber für Bodenbeläge können aromatische Lösemittel enthalten. Aromaten werden als besonders gesundheitsgefährdende flüchtige organische Verbindungen (VOC) eingeschätzt.

Produkte im baubook:

www.baubook.info/oea/P.php?LG=42

LB-Version: 15

Geändert

Sperrinfo:

Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben

420020D + Grenzwerte für zinnorganischer Verbindungen

ÖKO

Grenzwerte für zinnorganischer Verbindungen

Zinnorganische Verbindungen sind in Produkten auf Basis von Silikonen oder MS-Hybriden ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von max. 0,1 Gewichtsprozent (1000 ppm) zulässig. Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. der Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Silikondichtstoffe
- Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis

Erläuterung

Zinnorganische Verbindungen (auch als organische Zinnverbindungen bzw. Organozinnverbindungen bezeichnet) gelten als eine Gruppe der giftigsten Chemikalien, die der Mensch bewusst in den Verkehr gebracht hat. Technisch wichtige Untergruppen sind Monobutylzinn-Verbindungen (MBT), Dibutylzinn-Verbindungen (DBT), Tributylzinn-Verbindungen (TBT), Dioctylzinn-Verbindungen und Triphenylzinn-Verbindungen (TPT). Die größte Menge der weltweit produzierten zinnorganischen Verbindungen wird als Stabilisator in PVC eingesetzt. Darüber hinaus werden sie als Antifoulingfarben für Unterwasseranstriche bei Schiffen, Pflanzenschutzmittel, Konservierungsstoff in Farben und Dichtungsmassen, Holzschutzmittel und Desinfektionsmittel für Textilien, Leder und Papier verwendet. In den meisten Dichtmassen auf Silikonbasis sind sie in geringen Mengen (im ppm-Bereich) als Katalysator enthalten, in manchen zusätzlich als Biozid. In letzterem Fall sind sie in wesentlich höheren Konzentrationen enthalten, die eine Anführung im Sicherheitsdatenblatt erzwingt. Einige häufig eingesetzte zinnorganische Verbindungen sind entweder bereits als PBT (persistente, bioakkumulierende, toxische) Stoffe bestätigt oder aber in entsprechender Prüfung. In tierexperimentellen Kurz- und Langzeit-Untersuchungen sind verschiedene Wirkungen zinnorganischer Verbindungen, insbesondere von TBT-Verbindungen, beschrieben worden, darunter Wirkungen auf die Leber, das hämatologische und endokrine System sowie endokrine (hormonähnliche) Wirkungen, die auch erhöhte Tumoranfälligkeit nach sich ziehen können. Da vor allem die ökotoxischen Wirkungen von zinnorganischen Verbindungen in aquatischen Ökosystemen besonders kritisch zu bewerten sind, sind sie als Hauptschadstoffe explizit in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
----------	--------------------	----

(Wasser-Rahmenrichtlinie) angeführt und in Antifoulings bereits seit 1990 gesetzlich verboten. (BGBl. 230/1990).

Referenzen:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin: Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

Hintergrundinformationen, Quellen

2000/60/EG

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

BgVV 2000 BgVV

(Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin), Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

BMUJF 1990

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla 2001

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

Produkte im baubook:

www.baubook.info/oea/P.php?LG=42

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben

420020E + Verbot von PVC

ÖKO

Verbot von PVC

Polyvinylchlorid (PVC) ist als Bestandteil von Produkten und Produktsystemen nicht zulässig.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtbänder und Wärmebrückenunterbrecher

Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
----------	--------------------	----

Produkte im baubook:www.baubook.info/oea/P.php?LG=42

LB-Version: 15 Geringfügig Geändert

Sperrinfo: **Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben****420020F + Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen**

ÖKO

Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Baustoffe und Bauchemikalien aus Kunststoffen*) dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Dichtbänder und Wärmebrückenunterbrecher
- Dichtstoffe

Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Produkte im baubook:www.baubook.info/oea/P.php?LG=42

LB-Version: 15 Geringfügig Geändert

Sperrinfo: **Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben****420020G + VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dichtmassen**

ÖKO

VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dichtmassen

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Dichtmassen darf maximal 5 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC. In beiden Fällen darf der Gesamtgehalt von VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) nicht übersteigen. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtstoffe

Erläuterung

Elastische Dichtmassen können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Mono- und Oligomeren flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sowie Stoffe, die während des Aushärtens aufgrund von sogenannten Kondensationsreaktionen freigesetzt werden.

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
----------	--------------------	----

Produkte im baubook:www.baubook.info/oea/P.php?LG=42

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**420020H + Grenzwerte für Biozide**

ÖKO

Grenzwerte für Biozide

Biozide Wirkstoffe (in der Folge Biozide genannt) dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Das gilt auch für Biozide in Vorprodukten.

Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden - mit Ausnahme von BNPD - im Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt.

Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,

- dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde, UND
- dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 400 ppm im Produkt

nicht überschreitet.

Folgende Wirkstoffe dürfen nur bis zu den angeführten höchstzulässigen Gehalten enthalten sein:

- ≤ 15 ppm CIT
- ≤ 15 ppm MIT
- ≤ 15 ppm CIT / MIT
- ≤ 80 ppm IPBC
- ≤ 200 ppm BNPD

- CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)
- MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)
- CIT / MIT (CAS 55965-84-9)
- IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbammat (CAS 55406-53-6)
- BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, Bronopol (CAS 52-51-7)

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:

- Acryldichtstoffe
- PU-Dichtstoffe

Erläuterung

Biozide sind zur Schädlingsbekämpfung eingesetzte Chemikalien. Biozide ist der Sammelbegriff für Herbizide (Mittel gegen Unkraut), Fungizide (Mittel gegen Pilze), Rodentizide (Mittel gegen Nagetiere) und Insektizide (Mittel gegen Insekten). Schadorganismen können tierische Lebewesen, Pflanzen oder Mikroorganismen einschließlich Pilzen und Viren sein. Die Biozide umfassen eine große Palette von Wirkstoffen. Bei Beschichtungen werden vor allem fungizide Wirkstoffe (gegen Schimmelpilze) eingesetzt.

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist. Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung des Biozid-Produktes sind stets zu beachten und einzuhalten.

Das Biozid-Produkte-Gesetz (BGBl. I Nr. 105/2013) betont ausdrücklich, dass der Einsatz von Biozid-Produkten auch durch eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger gebotener Maßnahmen auf ein vernünftiges und notwendiges Höchstmaß begrenzt werden soll.

BGBl. I Nr. 105/2013 Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG)

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
----------	--------------------	----

Produkte im baubook:www.baubook.info/oea/P.php?LG=42

LB-Version: 15 Geändert

Sperrinfo:

Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**420020I + Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen**

ÖKO

Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Dichtmassen dürfen keine fungiziden Wirkstoffe enthalten. Nachweis: Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtstoffe

Erläuterung

Fungizide sind Mittel gegen Pilze, welche den Schimmelbefall von Dichtmassen verhindern sollen. Die Anwendung von Fungiziden bringt meist auch ein gewisses Risiko für die Anwenderin bzw. den Anwender, für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt mit sich. Vor der Verwendung eines Fungizids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist. Außerhalb des Sanitärbereichs mit erhöhter Feuchtebelastung kann auf einen erhöhten Pilzschutz verzichtet werden.

Produkte im baubook:www.baubook.info/oea/P.php?LG=42

LB-Version: 15 Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**420020J + Verbot von kritischen Flammschutzmitteln**

ÖKO

Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Produkte, die eines der in der Folge genannten Flammschutzmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

- bromierte Diphenylether
- kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8)
- halogenierte Phosphorsäureester
- Tetrabrombisphenol A (CAS 79-94-7)
- Hexabromcyclododecan (HBCD, CAS 3194-55-6)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtstoffe

Erläuterung

Besonders kritische Flammschutzmittel sind die in der EU noch zugelassenen halogenorganischen Verbindungen: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane, bromierte Diphenylether, Tetrabrombisphenol A, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 und halogenierte Phosphorsäureester.

- Halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane sind besonders umweltgefährliche Substanzen und daher in Österreich und in der Schweiz bereits verboten.
- Viele bromierte Flammschutzmittel sind in der Umwelt nur schwer abbaubar und reichern sich in Lebewesen an. Im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung bilden sie korrosive Rauchgase, die hochgiftige bromierte Dioxine und Furane enthalten können.

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
----------	--------------------	----

- Die drei am häufigsten verwendeten bromierten Flammschutzmittel sind Tetrabrombisphenol A (TBBPA), Decabromdiphenylether (DecaBDE) und Hexabromcyclododecan (HBCD). Alle drei Chemikalien sind in der entlegenen Polarregion und der Muttermilch nachweisbar. Darüber hinaus sind sie in unterschiedlichem Maß giftig für Gewässerorganismen und haben möglicherweise langfristig schädliche Wirkungen auf Mensch oder Umwelt. Das deutsche Umweltbundesamt empfiehlt, diese Stoffe nicht mehr einzusetzen.
- Bromierte Diphenylether gelten als ausgesprochen gesundheits- (Krebs erzeugend) und umweltschädlich. Sie machen im deutschsprachigen Raum nur noch einen geringen Anteil im Flammschutzmittel-Markt aus. In Europa und insbesondere auf dem asiatischen und dem amerikanischen Markt ist dieser Trend allerdings deutlich weniger ausgeprägt. Eine Studie des deutschen Umweltbundesamtes (UBA) kommt zu dem Schluss, dass der wichtigste Vertreter der bromierten Diphenylether (Decabromdiphenylether) aufgrund seiner Persistenz in Sedimenten, Raumluft und Außenluft substituiert werden sollte.
- Tetrabrombisphenol A ist nicht als toxisch für den Menschen eingestuft, wohl aber für Gewässerorganismen. Darüber hinaus ist der Stoff in der Umwelt sehr persistent und wird in Organismen an der Spitze der Nahrungskette in geringen Konzentrationen gefunden. In Europa ließ er sich beispielsweise in Falkengewebe und in Raubvogeleiern aus Grönland sowie in menschlicher Muttermilch nachweisen. Auch bei TBBPA kann das enthaltene Brom im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung zur Dioxin- und Furanbildung beitragen.
- Kurzkettige Chlorparaffine sind gemäß EU als umweltgefährlich und krebserzeugend (K3) eingestuft.
- Halogenierte Phosphorsäureester sind z.T. reproduktionstoxisch, krebserzeugend und neurotoxisch. Wichtigster Vertreter ist heute das TCPP (Tris(chlorpropyl)phosphat). Für TCPP liegen Hinweise auf Mutagenität vor und es besteht ein Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
- im Brandfall entstehen besonders toxische Substanzen, u.a. Dioxine und Furane.

Hintergrundinformationen, Quellen

Zwiener 2006

Zwiener, G; Mötzl, H.: Ökologisches Baustofflexikon (3. Aufl.) Heidelberg: C.F. Müller 2006

Produkte im baubook:www.baubook.info/oea/P.php?LG=42

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**420020K + Verbot von SVHC**

ÖKO

Verbot von SVHC

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, dürfen im verkaufsfertigen Endprodukt nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtstoffe

Erläuterung

SVHC (substances of very high concern, dt. „besonders besorgniserregende Stoffe“) sind chemische Verbindungen, die laut dem europäischen Chemikalienrecht (REACH (EG/1907/2006)) schwerwiegende und oft irreversible Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können. Ihre Verwendung ist prinzipiell unerwünscht. Langfristiges Ziel ist es, diese Stoffe gänzlich aus dem Umlauf in Europa auszuschleusen.

SVHC sind alle Stoffe, die entweder bereits auf der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (lt. Anhang XIV der REACH-Verordnung) stehen, oder in die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe („Kandidatenliste“) aufgenommen worden sind.

Diese Stoffe wurden zumindest nach einem der folgenden Artikel der REACH-Verordnung klassifiziert:

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
----------	--------------------	----

- 57a: als kanzerogen (Gefahrenklasse Kanzerogenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57b: als mutagen (Gefahrenklasse Keimzellmutagenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57c: als reproduktionstoxisch (Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität der Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57d: als persistent (schwer abbaubar), bioakkumulativ (im Organismus anreichernd) und toxisch (PBT) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57e: als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57f: es liegt ein wissenschaftlicher Beweis für eine andere ernsthafte Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt vor. Zum Beispiel: Neurotoxizität oder endokrine Disruptoren.

Nicht jeder Stoff, der nach der CLP mit einer oder mehreren dieser Eigenschaften gekennzeichnet werden muss, ist automatisch ein SVHC.

Produkte im baubook:

www.baubook.info/oea/P.php?LG=42

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben

420020L + Verbot von akut toxischen Stoffen

ÖKO

Verbot von akut toxischen Stoffen

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

CLP Einstufung	Gefahrenhinweis
Akute Toxizität, Kategorie 1	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 2	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 3	H301 (oral) H311 (dermal) H331 (inhal.)

Als Grenzwert werden Gehalte je Stoff bis zu 0,1 Gewichtsprozent akzeptiert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtstoffe

Erläuterung

Stoffe, die bei Verschlucken (oral), Einatmen (inhalativ) oder durch Resorption über die Haut (dermal) lebensgefährlich oder giftig sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen.

Produkte im baubook:

www.baubook.info/oea/P.php?LG=42

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr.	Positionsstichwort	EH
----------	--------------------	----

Sperrinfo: *LB-Version: 15* *Geringfügig Geändert*
Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben

420020M + Grenzwerte für KMR-Stoffe

ÖKO

Grenzwerte für KMR-Stoffe

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtstoffe

Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Produkte im baubook:

www.baubook.info/oea/P.php?LG=42

Sperrinfo: *LB-Version: 15* *Geringfügig Geändert*
Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben

Leistungsbeschreibung Hochbau

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr. Positionsstichwort

EH

420020N + Grenzwerte für gewässergefährdende Stoffe

ÖKO

Grenzwerte für gewässergefährdende Stoffe

Stoffe, die als gewässergefährdend nach CLP-Verordnung 1272/2008 (siehe Tabelle) eingestuft sind, dürfen in Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Akut gewässergefährdend	Kategorie 1	H400	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 1	H410	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 2	H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozenten zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:

- Dichtstoffe

Erläuterung

Chemikalien, die mögliche Gefahren für die Umwelt mit sich bringen, werden als "umweltgefährlich" bezeichnet. In der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), die schrittweise die RL 67/548/EWG (für Stoffe) und RL 1999/45/EG (für Zubereitungen) ersetzt hat, wird die Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ durch die Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ und die zusätzliche Gefahrenklasse „Die Ozonschicht schädigend“ ersetzt. Zu diesen beiden Gefahrenklassen zählen z. B. Substanzen, die die Ozonschicht zerstören, besonders schwer abbaubar oder für Wasserorganismen schädlich sind. Aufgrund ihrer Gefahren für die Umwelt müssen unter anderem Treibstoffe, manche Lösungsmittel, Lacke und verschiedene Holzschutz- und Desinfektionsmittel gekennzeichnet werden. Auch Naturstoffe wie z. B. Limonen, das als Bestandteil von Orangenöl vorliegt, können als „umweltgefährlich“ bzw. „gewässergefährdend“ eingestuft sein.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Produkte im baubook:

www.baubook.info/oea/P.php?LG=42

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben